



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

mich oft veranlaßt, das Wort des Brutus: Tugend, du bist nur ein Name! auszusprechen, und unterließ es nur, weil ich deiner gedachte. So! Nun siehst du, in welcher Stimmung ich zu dir zurückgekehrt bin, meine arme Adese, die du mich so gern zu einem liebevollen, gläubigen Menschen machen wolltest. Bitte, schweig! Ich weiß, was du sagen willst; weiß, daß das Unrecht auf meiner Seite ist. Ich hatte falsches und wahres Licht vor den Augen; statt meinen Blick auf die Sterne des Himmels zu richten, bin ich Irrlichtern nachgelaufen und habe mich in den Sumpf locken lassen. Kennst du hier auf der Welt ein Wesen, zu welchem ich wie zu einem Sterne emporblicken könnte?

Ja, ich kenne es.

Nenne es nicht, ich bitte dich. Der Stern, den du mir zeigen willst, steht vielleicht zu hoch für mich, und ich bin noch immer zu stolz, als daß ich mich ohne weiteres für besiegt erklären könnte. Laß mich gewähren, meine gute Adese. Ich habe seit gestern mit einer innern Aufregung zu kämpfen; ich fühle, daß ich der körperlichen Abspannungen und der Ode in meiner Seele müde geworden bin. Ist dies der Einfluß der friedlichen Luft, die mich in deinem Hause umgiebt? Wird er ebenso wie früher mein Seelenleiden lindern? Vielleicht mich ganz und gar heilen? Ich weiß es noch nicht, ich will erst darüber nachdenken. Es wird das beste sein, daß ich mich den Eindrücken meiner Seele überlasse und abwarte, wohin sie mich führen. Wenn ich am Ziele angelangt sein werde, so wird es mir klar werden, ob ich dies Ziel segnen oder verwünschen soll.

(Fortsetzung folgt.)



## Notizen.

Die politische Bewegung in Württemberg. Man darf sagen, daß das neue Leben, welches seit dem Heibelberger Tage, dem 23. März 1884, in den nationalliberalen Kreisen erwacht ist und sich vom Süden aus unwiderstehlich auch über den Norden ausgebreitet hat, seine Entstehung gutenteils der festen Haltung verdankt, welche die „deutsche Partei“ Schwabens in allen Reichsfragen seit 1871 beobachtet hat. Was von dem Generalstab der 42 in Heidelberg entworfen, was in Neustadt a. d. G. vor fünftausend Wählern aus nah und fern erläutert, was in Berlin von dem gesamtdeutschen Parteitag von 480 norddeutschen und 70—80 süddeutschen Delegirten — darunter 50 Baiern, 15 Badenern und 4 Württembergern — gutgeheißen worden ist, das hat die deutsche Partei Würtbergens von jeher verfochten. Nur in der Frage der Reichseisenbahnen, die unleugbar an die Grundlage der Existenz der Einzelstaaten rührt, wenn wir auch nicht behaupten wollen, daß sie dieselbe notwendig zerstören müßte — nur in dieser hat die Partei sich gespalten und in ihrer Mehrheit eine ablehnende Haltung angenommen; in der Frage des Tabaksmonopols hat sie tapfer Stand gehalten, und die ihr angehörigen

Abgeordneten zum Reichstage haben mit einer begreiflichen Ausnahme alle für eine Steuer gestimmt, die nach der hiezulande feststehenden Ansicht ebenso notwendig als nützlich ist und die früher oder später doch kommen wird. Auch die Sozial- und Wirtschaftsreform des Kanzlers hat bei uns von Anfang an volles Verständnis gefunden und ist nach Kräften unterstützt worden. Durch diese ganze Haltung hat die deutsche Partei dazu beigetragen, daß ein fester Stamm jener nationalliberalen Partei erhalten blieb, welcher von 1866 bis 1878 Hand in Hand mit Bismarck ging und die unzerstörbaren Grundlagen für das neue Reich in den Boden senken half. Bei uns hat jene schwächliche Haltung nicht Platz gegriffen, die sich im Norden der Nationalliberalen bemächtigte. Wir sind Männer nostri juris geblieben und haben die Inpertinenz, mit welcher Herr Eugen Richter sich anmaßte, den Vollgewichtsgrad liberaler Denkart nach seinem souveränen Ermessen zu bestimmen und das Placet zu erteilen oder zu versagen, mit kühler Verachtung abgewiesen. Wir haben dafür gesorgt, daß der Name „nationalliberal“ seinen guten Klang nicht ganz verlor und daß sein Sinn von denen ausgelegt wurde, die ihn tragen wollten, nicht von unsern Totengräbern zur Linken, welchen es nur darum zu thun war, unsre Wahlkreise möglichst bald mit Haut und Haar an sich zu bringen und uns zu beerben, ehe wir testirt hatten. Vor allen hat der „Schwäbische Merkur“ unter der Leitung Otto Elbens und Wilhelm Langs tapfer die Fahne der altnationalliberalen Partei aufrecht gehalten, die sich gut bewährt hatte, und in Baiern hat die „Süddeutsche Presse“ ebenso mutig und intelligent den analogen Standpunkt der Völk und Schauf verfochten. Wir waren lange allein, und nicht bloß von fortschrittlicher Seite wurde uns das Recht, nationalliberal zu heißen, abgestritten und gesagt, wir seien eigentlich konservativ — womit heiläufig gesagt weiter nichts bewiesen wäre. Endlich aber besannen sich unsre Gesinnungsgenossen im übrigen Süden doch auch darauf, daß es mit dem Sichschmiegen und Sichbücken gegenüber dem fortschrittlichen Dressieur nicht weitergehe, daß man ihm die Zähne weisen müsse, wenn man nicht total abdanken wolle, und daß man angesichts der Vereinigung der halben und der ganzen Fortschrittler sich zu einer Politik des Bis hierher und nicht weiter! aufraffen müsse. Der Ruf: Sie Waibling! der in Heidelberg erscholl, und den dort sieben Mitglieder der deutschen Partei mit erheben halfen, mußte in unsern alten Kaisergauen einen donnernden Wiederhall finden. Wir hatten seither, seit im Jahre 1879 v. Treitschke, Gölder, Völk und Schauf aus der nationalliberalen Partei hinausgedrängt wurden, mißtrauisch zur Seite gestanden, und unsre Abgeordneten wählten ihre Sitze bei der deutschen Reichspartei, deren Haltung ihnen und uns mehr zusagen mußte als die des nationalliberalen Kumpfes. Erst als eben die Herren, welche 1879 andre hinausgetrieben hatten, selber die Thürflinke zur Hand nahmen und „secedirten,“ erwachte wieder Zutrauen zum alten Banner, welches uns, welches nicht wir verlassen hatten, und seit Heidelberg und Neustadt fühlen wir uns wieder eng und fest zusammengeschlossen mit den Brüdern im Süden, seit dem Berliner Tage vom 18. Mai auch wieder mit denen im Norden. Dieses Gefühl der Solidarität ist nicht zu unterschätzen; auch der Einzelne kämpft tapferer, wenn er eine dichte Schar von Waffenbrüdern neben sich weiß, und die Solidarität beruht ja auf der großen Idee, für die Sozialreform des großen, begeistert verehrten nationalen Staatsmannes einzutreten, für den bei uns die Herzen voll deutscher Treue und deutscher Dankbarkeit schlagen. Der Kampf wird von uns bei den Neuwahlen mit Energie geführt werden, und soviele Volksparteimänner überhaupt Berlin wiedersehen — prinzipielle Gegner der Sozialreform werden auch sie nicht sein; der einzige „Deutschfreisinnige,“ den wir haben, Schwarz von Ebgingen, wird diesmal voraussichtlich entweder so

soumettre ou se démettre. Wir wünschen nur, daß die Klarheit, mit welcher das Gros unsrer Partei die Konsequenzen der Lage zieht, auch im Norden nachgeahmt werde. Da wir ein Aktionsprogramm, eben das von Heidelberg, aufgestellt haben, so wollen wir es auch durchführen; wer es billigt, und das thun die Parteien rechts von uns, den unterstützen wir und von dem erwarten wir Unterstützung; wer es bekämpft, den bekämpfen auch wir mit aller Macht, aus Gründen patriotischer Logik; dieser Feind aber steht links von uns: es sind die deutschfreisinnigen Demokraten. Je weniger von ihnen wiedergewählt werden, desto besser für das Heidelberger Programm, desto besser für das Vaterland.

Nochmals die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Der in der Pfingstwoche dieses Sommers zu Dresden versammelt gewesene deutsche Anwaltstag hat sich unter anderm auch mit der Frage beschäftigt: „Wie ist die Berufung gegen die Urteile der Strafkammer in erster Instanz zu gestalten?“ Referenten waren die Herren Rechtsanwalt Hänle aus Ansbach und Rechtsanwalt und Privatdozent Jakobi aus Berlin. Nach lebhaften Debatten wurden zum größten Teil einstimmig, zum kleinern Teil mit überwiegender Majorität folgende Sätze angenommen:

1. Die Berufung ist ein den jetzigen Kulturverhältnissen entsprechendes, zur Zeit unentbehrliches Mittel der Rechtsverteidigung sowie der Kontrolle und Berichtigung erstinstanzlicher Entscheidungen im Strafverfahren.
2. Beschwerden über strafgerichtliche Irrthümer, namentlich über ungerechte und zu harte Verurteilungen sind (vorbehaltlich der Revisions- oder Nichtigkeitsinstanz) soviel als möglich im Wege des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung zu erledigen. Ihre Verschiebung auf den Gnadenweg widerspricht dem Rechtsgeföhle, abgesehen davon, daß dieser Weg regelmäßig erfolglos ist und die Verurteilung nicht beseitigt. Ihre Verweisung auf den Weg der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Verfahrens ist ungenügend und schädlich, dieser letztere Rechtsbehelf vielmehr nur zur Aushilfe neben dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung zweckmäßig zu verwenden.
3. Soll die Berufungsinstanz ihren Zweck erfüllen und segensreich wirken, so ist sie derartig einzurichten, daß der thatsächliche Gebrauch des Rechtsmittels so wenig als möglich erschwert, das Prüfungsrecht des Berufungsrichters so wenig als möglich eingeengt wird. Die Aufrechthaltung der erstinstanzlichen Urteile darf nicht durch Erschwerung ihrer Anfechtung, sondern muß dadurch angestrebt werden, daß die Ermittlung der materiellen Wahrheit, überzeugender Schuldbeweis, als Voraussetzung der Strafanwendung schon in erster Instanz sichergestellt, rechtzeitige und ausreichende Verteidigung als im Staatsinteresse liegend anerkannt, demgemäß behandelt und thatsächlich gewährt wird.
4. Die Berufung gehört vor Strafsenate des Oberlandesgerichts, nicht vor bei [vor bei!] den Landgerichten zu bildende Berufungskammern.
5. Die Bildung auswärtiger Strafsenate für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte ist nur ausnahmsweise und nur als Nothbehelf zulässig.
6. Die Verurteilung durch geteiltes Votum genügt nicht den Erfordernissen eines überzeugenden Schuldbeweises.
7. Unter der Voraussetzung, daß die Schuldfrage zum Nachteile des Angeklagten nur mit Einstimmigkeit entschieden werden kann, genügt Besetzung der Strafkammern und der Strafsenate mit drei bez. fünf Mitgliedern.
8. Berufung der Staatsanwaltschaft zum Nachteile eines freigesprochenen Angeklagten ist unzulässig. Dazu ein Eventualantrag: 8b. Berufung der Staatsanwaltschaft zum Nachteile eines freigesprochenen Angeklagten ist nur im Falle der Beibringung neuer Beweismittel oder Thatfachen zulässig.
9. In das Sitzungsprotokoll müssen auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung aufgenommen

werden. 10. Ist in erster Instanz einem auf Verbesserung oder Ergänzung des Protokolls gerichteten Antrage, welcher die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen betrifft, nicht stattgegeben worden, so ist auf Antrag der Zeuge oder Sachverständige von Amtswegen vor das Berufungsgericht zu laden bei Vermeidung der Richtigkeit. 11. Die Geltendmachung solcher zur Entlastung des Verurteilten geeigneten neuen Thatsachen und Beweise, welche erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt werden, und damit die Erlangung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 399, Abs. 5 der Strafprozeßordnung) wird zur Zeit durch die Vorschriften des § 404 der Strafprozeßordnung übermäßig erschwert.

Weiter wurde noch die Aufstellung und Veröffentlichung einer Haftstatistik für das deutsche Reich und die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zu verbüßende Strafe nach dem Grundsatz verlangt, daß die Verlängerung der Untersuchungshaft, insoweit sie lediglich durch den Gebrauch der gesetzlichen Verteidigungsrechte (Entlassungsanträge, Rechtsmittel und dergleichen) herbeigeführt wird, als eine unverschuldete zu erachten ist.

Der deutsche Anwaltstag hat also, wie aus diesen Beschlüssen hervorgeht, sich nicht damit begnügt, die Einführung der Berufung zu verlangen, sondern er hat auch in ziemlich bestimmter Form ausgesprochen, wie er sich das neue Rechtsmittel gegen die Urteile der Strafkammern denkt. Und hierbei hat er meines Erachtens weit über das Ziel hinausgeschossen. Man mag über die Wiedereinführung der Berufung in unsrer Strafprozeßordnung denken, wie man will, jedenfalls müssen auch die Gegner derselben zugestehen, daß viele und gewichtige Gründe für sie sprechen. Dagegen kann nicht genug davor gewarnt werden, das neue Rechtsmittel gleichzeitig auch zu einem neuen Hindernis der jetzt schon genugsam erschwerten Strafverfolgung zu machen. Und das wird es sein, wenn die Vorschläge des Anwaltstages durchgehen. Freilich enthält der dritte der oben mitgetheilten Sätze den Gedanken, daß die Wiedereinführung der Berufung, wie sie sich der Anwaltstag denkt, auch zur Ermittlung der materiellen Wahrheit in Strafsachen beitragen soll. Indessen dieser Gedanke ist sehr versteckt und kann unter den übrigen Sätzen leicht übersehen werden. Ein Blick auf diese übrigen Sätze genügt, um zu zeigen, daß der Anwaltstag, bewußt oder unbewußt, die Ermittlung der materiellen Wahrheit im Strafverfahren nur insoweit für notwendig hält, als dadurch dem Angeklagten genügt wird. Will der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Erkenntnis, das den Thatsachen nicht entspricht, mit der materiellen Wahrheit also nicht im Einklang steht, die Berufung einlegen und damit der Wahrheit im Interesse der von ihm vertretenen bürgerlichen Rechtsordnung zum Siege verhelfen, dann, sagt der Anwaltstag, ist dies unzulässig (vergleiche den achten Satz). In gleicher Weise bedenklich ist das Verlangen, wonach nur ein einstimmiges Votum des Gerichts zu einer Verurteilung führen soll. Es wird dadurch etwas neues in unserm Strafprozeß eingeführt, denn abgesehen meines Wissens von Braunschweig, wo Einstimmigkeit der Geschwornen über die Schuldfrage zur Verurteilung gefordert wurde, gilt und hat von jeher gegolten der Grundsatz, daß eine mehr oder weniger große Mehrheit der Richter bei Bejahung der Schuldfrage zur Verurteilung genügt. Freilich würde der Umstand, daß die Sache neu ist, an sich kein Grund sein, sie abzulehnen. Allein das Verlangen der Einstimmigkeit geht auch aus materiellen Gründen viel zu weit. Jeder Praktiker weiß, aus welchen oft garnicht in der Sache liegenden Gründen einzelne Richter geneigt sind, Freisprechung einzutreten zu lassen. Ich bin weit entfernt, hieraus den betreffenden Richtern einen

Vorwurf zu machen. Auch die Richter sind Menschen, die nicht selten Nebendinge, Formsachen und dergleichen, für wichtiger halten, als die Feststellung der materiellen Wahrheit. Solche Richter würden nun in der Lage sein, entgegen der Ansicht eines ganzen Kollegs, das sein Amt ebenso gewissenhaft nimmt wie der Opponent, die Freisprechung eines in den Augen aller Welt überführten Angeklagten herbeizuführen. Mit der Beseitigung der Zulässigkeit eines geteilten Votums und der Einführung des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei Bejahung der Schuldfrage würden allerdings die Freisprechungen bedeutend zunehmen; wie aber dabei die materielle Wahrheit wegfäme, das ist eine andre Frage, deren Beantwortung nicht schwer fällt.

Endlich glaube ich mich noch gegen den Beschluß auszusprechen zu müssen, nach welchem eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zu verbüßende Strafe nach dem Grundsatz stattfinden soll, daß die Verlängerung der Untersuchungshaft, soweit sie lediglich durch den Gebrauch der gesetzlichen Verteidigungsrechte herbeigeführt wird, als eine unverschuldete zu erachten ist. Eine Anrechnung der Untersuchungshaft findet meines Wissens bei den deutschen Gerichten, falls sie nicht frivol veranlaßt und verlängert worden ist, fast ohne Ausnahme statt. Diese Anrechnung aber obligatorisch zu machen, wie es der Anwaltstag verlangt, geht wiederum viel zu weit. Man nehme nur den aus der Praxis gegriffenen Fall, daß ein zu Zuchthaus Verurteilter lediglich um der Vorteile der Untersuchungshaft willen und um die Strafzeit im Zuchthaus abzukürzen, Rechtsmittel verfolgt. Soll einem solchen Menschen, der ebenfalls nur gesetzliche Verteidigungsmittel gebraucht, auch die Untersuchungshaft angerechnet werden, oder geschieht es ihm nicht vielmehr ganz recht, wenn er seinen Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern auch der Nachteile seines frivolen Beginns teilhaftig wird? Ich glaube, man solle es ruhig, wie seither, den Gerichten überlassen, wenn sie von ihrer Befugnis, die Untersuchungshaft anzurechnen, Gebrauch machen wollen. Ein Mißbrauch ist bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Doch genug. Ich habe keine erschöpfende Erörterung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung und auch keine eingehende Besprechung der Beschlüsse des deutschen Anwaltstages geben wollen. Ich wollte nur kurz auf die meines Erachtens bedenklichsten Punkte, sowie darauf hinweisen, daß der deutsche Anwaltstag bei der Behandlung der Frage offenbar vergessen hat, daß neben dem Interesse des Angeklagten auch ein eminentes öffentliches Interesse an einer kräftigen und wirkungsvollen Strafverfolgung besteht.

Darmstadt.

Karl Meißel.

Stil und Manier. Diesen von Ästhetikern wie von Kunsthistorikern oft breit und umständlich behandelten Gegensatz legt Karl Woermann in dem soeben erschienenen ersten Hefte des dritten Bandes seiner Geschichte der Malerei (Leipzig, E. A. Seemann) in folgenden kurzen und treffenden Sätzen dar: „Bezeichnet die Kunstgeschichte als »Stil« die besondere Gestaltung, welche die Welt der Formen durch einen großen, aus seiner eigensten Überzeugung heraus schaffenden Meister in vollkommenem Einklange mit dem dargestellten Inhalte erfährt, so versteht sie unter »Manier« die Formensprache, die ein Künstler ohne sonderliche Rücksicht auf ihren Inhalt, ohne innere Notwendigkeit und daher auch ohne überzeugende Kraft einem andern Meister oder manchmal auch seinem eignen bessern Selbst entlehnt. Dieselben Modemotive werden äußerlich, ohne Rücksicht auf den geistigen Vorgang, dem sie ursprünglich entstammten, wiederholt. Daher

die raffaelischen Schönheitsklinien ohne eignes, angebörnes Schönheitsgefühl; daher die michelangelesken Posen und Muskelanschwellungen ohne Anlaß zu den körperlichen und seelischen Bewegungsmotiven, denen sie entsprachen; daher das Spiel mit dem Hell dunkel Correggios ohne dessen zauberduftige Geistesstimmung. Überall fehlt die Frische; überall merken wir die Absicht; überall werden wir an längst bekannte ältere Kunstwerke erinnert; und trotz der warmen Färbung, die wenigstens einige der Manieristen erstreben, ist ihr Gesamteindruck kalt und langweilig; trotz ihrer sorgfältigen Kompositionsstudien erscheint ihre Anordnung schablonenhaft und konventionell; trotz ihres bewußten Strebens nach Ausdruck haftet ihnen eine erschreckende geistige Leere an. Sie verfügen über eine bedeutende malerische Technik und über eine große Leichtigkeit der Hand; aber ihren historischen Kompositionen läßt sich in der Regel doch alles andre eher nachrühmen als malerischer Reiz. Nur wo sie gezwungen sind, sich einfach an die Natur zu halten, wie im Bildnisfache, tritt ihre bedeutende Auffassungsgabe und ihre glänzende Technik unverfälscht zutage; und gerade ihre Bildnisse zeigen uns, daß manche von ihnen von Haus aus begabter sind als viele der frühern, aufstrebenden Meister, denen sie in unsrer Werthschätzung nur deshalb nachstehen, weil der Gluck des Epigonentums, der auf ihnen lastete, ihnen keine selbständige, freiere Regung gestattete."

Diese Darlegung bildet einen Teil der einleitenden Betrachtungen, mit denen der Verfasser den dritten Band seines Werkes, „Die Malerei der neueren Zeit,“ eröffnet und die auf die Schilderung der Nachahmer und Manieristen, wofür — mit Ausnahme der großen venetianischen Meister (Tintoretto und Paolo Veronese) — selbst die Italiener aus der Mitte und dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts gelten müssen, vorbereiten. Die vorliegende erste Lieferung dieses Bandes behandelt zunächst die italienische, darauf die spanische, endlich die niederländische Malerei des angegebenen Zeitraumes. Von dem vierten Abschnitt: „Die Malerei der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den übrigen Ländern“ enthält das Heft noch den Anfang.

Auch diese Lieferung zeigt wieder die erstaunliche Bilderkenntnis, die sich der Verfasser auf seinen Reisen nach allen größern Museen der Erde erworben hat, in Verbindung mit einer umfassenden Literaturkenntnis. Sein Buch ist freilich, wie man's nehmen will, entweder weniger oder mehr als eine Geschichte der Malerei; weniger, insofern die großen, entscheidenden Strömungen in der Kunst und ihr Zusammenhang mit dem übrigen Geistesleben der Völker natürlich nicht fehlen, aber doch vor der Masse der kleinen und kleinsten Nebenläufe fast dem Auge entschwinden; mehr, insofern die Darstellung fast eine Art von Repertorium der Geschichte der Malerei bildet, Künstlerlexikon und Kunsttopographie zugleich. Eigentliche Leser wird das Buch daher auch weniger finden, als dankbare Benutzer; es ist kein Lesebuch, es ist ein Nachschlagewerk. Daß der Verfasser es selbst mehr in diesem Sinne aufgefaßt wissen will, zeigen die zahllosen Manditel des Textes, die dem Buche typographisch nicht gerade zur Zierde gereichen, die Benutzung aber in dem angedeuteten Sinne sicherlich erleichtern werden. Die Verlagshandlung hat auch dieses Heft wieder mit einer großen Anzahl charakteristischer Illustrationen geschmückt, und zwar nicht bloß mit Proben ihres reichen, durch die „Kunsthistorischen Bilderbogen“ weltbekannt gewordenen Vorrates, sondern zum guten Teil auch durch neue, besonders für das Werk angefertigte Holzschnitte.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.  
Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Neudnitz-Leipzig.